



Geschäftsordnung

Genehmigt von der Delegiertenversammlung vom 26.06.2019

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Gegenstand

Artikel 2 – Kundmachungen

BEITRITTSMODALITÄTEN UND -FRISTEN

Artikel 3 – Voraussetzungen für den Beitritt zum Fonds und für die Einschreibung der Arbeitnehmer

Artikel 4 – Beitrittsmodalitäten und Kundmachung der Einschreibungen

Artikel 5 – Beitrittsmodalitäten für Betriebsinhaber

Artikel 6 - Modalität für die Einschreibung der Leistungsberechtigten vonseiten der Eingeschriebenen

Artikel 7 – Pflichten und Modalitäten für die Aktualisierung der Stammdaten während der Mitgliedschaft

Artikel 8 – Mitgliedschaft

BEITRÄGE

Artikel 9 – Beitragspflicht für alle Mitglieder und Eingeschriebenen

Artikel 10 – Modalitäten der Beitragszahlung für Mitglieder und Eingeschriebene

Artikel 11 – Modalitäten der Beitragszahlung für Betriebsinhaber für sich selbst und ihre Leistungsberechtigten

Artikel 12 – Modalitäten der Beitragszahlung für eingeschriebene Arbeitnehmer und ihre Leistungsberechtigten

Artikel 13 – Zahlungsverzug und Nichtzahlung der Beiträge

LEISTUNGEN

Artikel 14 – Leistungen

Artikel 15 – Beginn der Leistungen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16– Verwaltung, Buchführung und Auszahlung

Artikel 17 – Schutz personenbezogener und Gesundheitsdaten

Artikel 18 – Änderungen der Geschäftsordnung und des/der Leistungsverzeichnisses/Leistungsverzeichnisse

Artikel 19 – Verweis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser internen Geschäftsordnung (nachstehend als „**Geschäftsordnung**“ bezeichnet), die gemäß Art. 20 des Statuts erstellt wurde, sind die Regelung der Zusatzleistungen der bestehenden Gesundheitsleistungen des staatlichen Gesundheitsdienstes (nachstehend „**Leistungen**“ genannt) und die Funktionsweise des Gesundheitsfonds **SANI-FONDS** (nachstehend „**Fonds**“ genannt).

1.2 Der Fonds wurde am 22. Mai 2013 mit öffentlicher Urkunde und unter Beurkundung von Dr. Elena Lanzi, Mitglied des Notariatskollegiums Bozen, errichtet.

1.3 Gemäß Art. 3 und 6 des Statutes erbringt der Fonds seine Leistungen für die Arbeitnehmer von:

- Handwerksbetriebe sowie Klein- und Mittelbetriebe (nachstehend als „**Betrieb/e**“ bezeichnet), welche unter die Bestimmungen der kollektiven Abkommen fallen, die auf den verschiedenen Ebenen von den Unterzeichnern des Abkommens vom 23. April 2013 unter dem Namen „Vereinbarung über die Gründung eines integrativen und geschlossenen regionalen Gesundheitsfonds für Arbeitnehmer von Handwerksbetrieben sowie Klein- und Mittelbetrieben der Autonomen Provinz Bozen“ (nachstehend „**Vereinbarung**“ genannt) abgeschlossen wurden;
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden nach Art. 6 des Statuts (nachstehend „**Organisation/en**“ genannt), die Mitglieder des Fonds sind.

Artikel 2 – Kundmachungen

2.1 Der Beitritt der Betriebe und Organisationen sowie die Einschreibung der Arbeitnehmer setzen die Kenntnis und Annahme der Bestimmungen des Statuts und dieser Geschäftsordnung sowie ihrer eventuellen nachfolgenden Änderungen voraus.

2.2 Diese Geschäftsordnung sowie das Statut sind auf der Website des Fonds verfügbar und können von dort heruntergeladen werden: www.sani-fonds.it (nachstehend „**Website**“ genannt).

BEITRITTSMODALITÄTEN UND -FRISTEN

Artikel 3 – Voraussetzungen für den Beitritt zum Fonds und für die Einschreibung der Arbeitnehmer

3.1 Wie von Art. 6 des Statutes vorgesehen, erlangen die Betriebe und Organisationen den Status von Fondsmitgliedern, wenn sie das in Art. 4 dieser Geschäftsordnung beschriebene Beitrittsverfahren durchlaufen.

3.2 Die Vereinigungen, Gesellschaften und Verbände der Autonomen Provinz Bozen, die von ihren Organisationen autorisiert sind und die nicht in den Anwendungsbereich der Kollektivverträge fallen, die von den Handwerksverbänden oder den Gewerkschaftsorganisationen auf nationaler, regionaler oder Landesebene unterzeichnet wurden (nachstehend „**Anderer Verbände**“ genannt), können dem Fonds gemäß Art. 6, Absatz 2, Buchstabe a) des Statuts **nur dann beitreten**, wenn die Organisationen, die die Anderen Verbände und Organisationen dieses Fonds vertreten, untereinander eine spezielle Vereinbarung getroffen haben. Für den Beitritt der Anderen Verbände zum Fonds gelten dieselben Modalitäten wie für die Betriebe und Organisationen, und zwar haben auch sie die Bestimmungen des Art. 2 dieser Geschäftsordnung sowie das Beitrittsverfahren nach Art. 4 dieser Geschäftsordnung zu beachten.

3.3 Gemäß Art. 6, Absatz 3 des Statuts erlangen den Status als Eingeschriebene und Leistungsempfänger des Fonds alle Arbeitnehmer und Inhaber der Betriebe, Organisationen und Anderen Verbände (nachfolgend auch „**Arbeitnehmer**“ oder „**Eingeschriebene/r**“ genannt).

3.4 Gemäß Art. 6, Absatz 4 des Statuts können unterhaltspflichtige und nicht unterhaltspflichtige Ehepartner, in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen, unterhaltspflichtige und nicht unterhaltspflichtige (im selben Haushalt lebende und nicht im selben Haushalt lebende) Kinder der im Fonds Eingeschriebenen den Status als Leistungsempfänger und „**Leistungsberechtigte**“ erlangen. Die Zuerkennung des Status als "Leistungsberechtigte" im Sinne dieses Absatzes wird vorbehaltlich einer zusätzlichen Beitragszahlung gemäß Art. 11 und Art. 12 der gegenständlichen Geschäftsordnung zuerkannt.

Artikel 4 – Beitrittsmodalitäten und Kundmachung der Einschreibungen

4.1 Für den Beitritt zum Fonds haben die Betriebe, Organisationen und die Anderen Verbände (nachstehend als „**Mitglied/er**“ bezeichnet) das in diesem Artikel beschriebene Verfahren zu beachten.

4.2 Das Beitrittsansuchen der Fondsmitglieder gilt nur dann als abgeschlossen, wenn die Antragstellung online, nach den Anweisungen, die im Mitgliederbereich der Website verfügbar sind, erfolgt ist und auch die Absätze 3 und 4 dieses Artikels angeführten Anweisungen befolgt wurden.

4.3 Die Fondsmitglieder teilen dem Fonds zeitgleich mit dem Beitrittsansuchen mittels Antragstellung nach Absatz 2 dieses Artikels den Namen ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung tätigen Arbeitnehmer mit und übermitteln diesen eine Kopie des Datenschutzhinweises des Fonds, der von der Website heruntergeladen werden kann.

4.4 Nach Überprüfung der Vollständigkeit der im Beitrittsansuchen enthaltenen Angaben behält sich der Fonds das Recht vor, dem Antrag stattzugeben oder diesen abzulehnen.

4.5 Nach Eingang der Beitragszahlungen für die Eingeschriebenen vonseiten der Fondsmitglieder bestätigt der Fonds die Einschreibung mittels Übersendung eines „Willkommensbriefs“.

4.6 Die Mitgliedschaft der Fondsmitglieder sowie die Einschreibung ihrer Arbeitnehmer setzen voraus, dass die Mitglieder und Eingeschriebenen die Bestimmungen des Statuts, der Geschäftsordnung sowie ihrer eventuellen nachfolgenden Änderungen kennen und annehmen.

Artikel 5 – Beitrittsmodalitäten für Betriebsinhaber

5.1 Betriebsinhaber können sich wie in Art. 4 angeführt in den Fonds einschreiben.

Artikel 6 - Modalität für die Einschreibung der Leistungsberechtigten vonseiten der Eingeschriebenen

6.1 Unabhängig davon, ob es sich um ArbeitnehmerInnen oder Betriebsinhaber handelt, können Eingeschriebene nach den Anweisungen auf der Webseite und nach Einzahlung des freiwilligen Beitrages gem. Art. 11 und 12 dieser Geschäftsordnung ihre Familienmitglieder in den Fonds einschreiben.

6.2 Als leistungsberechtigte Familienmitglieder gelten laut Art. 6 des Statuts:

- Ehepartner (unterhaltspflichtig und nicht unterhaltspflichtig);
- in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen;
- unterhaltspflichtige und nicht unterhaltspflichtige (im selben Haushalt lebende und nicht im selben Haushalt lebende) Kinder bis zum 26. Lebensjahr. Die Deckung gilt für Kinder über 26 Jahre nur, wenn diese an einer Universität inskribiert sind (Inskriptionsbestätigung beifügen);
- unterhaltspflichtige volljährige Kinder mit permanenter Invalidität von mindestens zwei Dritteln ohne Altersbegrenzung.

6.3 Die Einschreibung der Leistungsberechtigten in den Fonds setzt die Kenntnis und die Annahme der Bestimmungen des Statuts, der Geschäftsordnung sowie ihrer eventuellen nachfolgenden Änderungen voraus.

Artikel 7 – Pflichten und Modalitäten für die Aktualisierung der Stammdaten während der Mitgliedschaft

7.1 Nach der Einschreibung müssen die Mitglieder dem Fonds monatlich über die Website eine Datei mit den Daten der aktiven Mitarbeiter und den fälligen Beiträgen übermitteln.

Kündigungen von eingeschriebenen Arbeitnehmern müssen auf die gleiche Weise mitgeteilt werden.

7.2 Sollten nach der Registrierung Änderungen bezüglich der während des Beitritts und/oder der Einschreibung der Mitarbeiter übermittelten Informationen eintreten (einschließlich der Einstellung neuer Mitarbeiter), haben die Fondsmitglieder die Pflicht, dies dem Fonds unverzüglich, d.h. bis zum 16. (sechzehnten) Tag des Folgemonats bezüglich des Eintretens der Änderung gemäß den auf der Website vorhandenen Anweisungen mitzuteilen.

Artikel 8 – Mitgliedschaft

8.1 Laut den Bestimmungen des Art. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt die Mitgliedschaft der Fondsmitglieder für die gesamte Dauer des Fonds bestehen, außer in folgenden Fällen: (i) Beendigung der Tätigkeit vonseiten des Mitglieds; (ii) Auflösung des Mitglieds; (iii) Änderungen an der Betriebsstruktur des Mitglieds, wie etwa Änderung der Gesellschaftsform, Verschmelzung, Betriebsabtretung u. Ä. (nachstehend „**gesellschaftsrechtliche Änderungen**“ genannt), (iv) Verlust der von Art. 6 des Statuts vorgesehenen Voraussetzungen, (v) Austritt, (vi) Ausschluss, (vii) Anwendung eines anderen gesamtstaatlichen Kollektivarbeitsvertrages (Contratto Collettivo Nazionale del Lavoro; CCNL) als die im Abkommen vorgesehenen.

8.2 Treffen auf das Mitglied die im Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Fälle zu, hat es den Verwaltungsrat davon per Einschreibebrief mit Rückschein oder zertifizierter elektronischer Post in Kenntnis zu setzen. Der Verwaltungsrat prüft die Mitteilung und bestimmt, welche Regelung angewandt wird, wobei auch die Möglichkeit besteht, vom Fonds auszutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder das Mitglied vom Fonds auszuschließen.

8.3 Trifft auf das Fondsmitglied, welches den Beitrag für seine Eingeschriebenen bereits bezahlt hat, einer der in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Fälle zu, wird der eingezahlte Beitrag nicht rückerstattet. Dieser verbleibt im Vermögen des Fonds und wird weiter für die Erbringung der Leistungen zugunsten der Eingeschriebenen verwendet.

8.4 Tritt das Fondsmitglied aus einem der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gründe aus dem Fonds aus bzw. wird es aus ebendiesen Gründen ausgeschlossen oder wird das Vertragsverhältnis gekündigt, verlieren seine Eingeschriebenen und Leistungsberechtigten ihren Status als solche und können die Leistungen des Fonds nicht mehr in Anspruch nehmen.

8.5 Den Eingeschriebenen wird auch in den folgenden, nach Art. 6 des Statuts vorgesehen Fällen ihr Status aberkannt, wonach sie die Leistungen des Fonds nicht mehr in Anspruch nehmen können:

Auflösung oder Beendigung des Arbeitnehmerverhältnisses, ohne Berücksichtigung des Grundes;

- Ableben des Eingeschriebenen;
- Austritt oder Ausschluss des Mitglieds/des Eingeschriebenen aus dem Fonds;
- Säumigkeit des Mitglieds/des Eingeschriebenen bei der Zahlung der Fondsbeiträge;
- Säumigkeit des **Eingeschriebenen** bei der Zahlung der Fondsbeiträge.

8.6 Der Verlust des Status als Leistungsberechtigter erfolgt in folgenden Fällen:

- Ableben des Eingeschriebenen;
- Austritt des Eingeschriebenen oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Eingeschriebenen aus jeglichem Grund;
- Ausbleibende Zahlung der Beiträge seitens des Eingeschriebenen.

- in allen anderen Fällen, in denen der betreffende Eingeschriebene seinen Status verliert und somit die Leistungen des Fonds nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

BEITRÄGE

Artikel 9 – Beitragspflicht für alle Mitglieder und Eingeschriebenen

9.1 Die Mitglieder und die Eingeschriebenen sind verpflichtet, dem Fonds eine jährliche Beitragszahlung pro Mitarbeiter zu leisten. Diese Beitragszahlungen stellen – wie in Art. 17, Absatz 2, des Statuts vorgesehen – das Vermögen des Fonds dar.

Die Höhe dieser Beitragszahlung ist in den Kollektivvereinbarungen oder durch die in Art. 6 des Statuts genannten Sondervereinbarungen geregelt.

Diese Beitragszahlungen unterliegen einem Solidaritätsbeitrag von 10 % nach Art. 9-bis Gesetzesdekret 166/1991, der an das INPS/NISF (Code M980) gezahlt werden muss. Zudem ist für den Monat, in dem die Beitragsleistung an den Fonds erfolgt ist, eine entsprechende Meldung über die Sozialabgaben vorzunehmen.

9.2 Personen, welche nach dem 01.08.2019 in den Fonds eingeschrieben wurden, sind ab dem ersten Monat der Aufnahme in den Fonds versichert. Sie können rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Einschreibung Anträge auf Rückerstattung stellen, sobald der Fonds die für die ersten zwei Monate der Einschreibung fälligen Beitragsleistungen erhalten hat.

9.3 Für die Personen, die vor dem 01.08.2019 in den Fonds eingeschrieben wurden, gewährleistet der Fonds unter Berücksichtigung der verzögerten Wirksamkeit der Versicherungsdeckung, welche für diese Eingeschriebengruppe beim Beitritt zum Fonds vorgesehen war, die Möglichkeit, den Versicherungsschutz auch innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch zu nehmen.

9.4 Kommen die Fondsmitglieder ihrer Beitragspflicht in den im Art. 9 dieser Geschäftsordnung genannten Formen nicht nach, informiert der Fonds die Eingeschriebenen darüber, dass der Beitrag nicht entrichtet wurde und dass sie somit die Leistungen des Fonds nicht in Anspruch nehmen können. Dabei haften die Fondsmitglieder gegenüber den Eingeschriebenen nicht nur für die mangelnde Beitragszahlung, sondern auch für die mangelnde Erbringung der Leistungen. Daher hat der Eingeschriebene das Recht, die Erbringung der Leistung direkt bei den Fondsmitgliedern zu beantragen.

9.5 Die Beiträge, die von den Mitgliedern für ihre eingeschriebenen Mitarbeiter an den Fonds gezahlt werden, können bis zum von Art. 51 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 und darauffolgenden Abänderungen („**TUIR**“ – Einheitstext der Einkommenssteuer) vorgesehen Höchstbetrag von € 3.615,20 abgesetzt werden, sofern der Fonds gemäß Art. 3 des Ministerialdekrets Nr. 43134 vom 27. Oktober 2009 über die „*Integrativen Gesundheitsfonds zum nationalen Gesundheitssystem*“ in das Register der Gesundheitsfonds („**Register**“) eingeschrieben ist.

9.6 Der Fonds macht seine Einschreibung ins Register der Gesundheitsfonds auf seiner Website ersichtlich.

Artikel 10 – Modalitäten der Beitragszahlung für Mitglieder und Eingeschriebene

10.1 Die Modalitäten der Beitragszahlung werden durch einen spezifischen Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt und auf der Website angeführt.

Artikel 11 – Modalitäten der Beitragszahlung für Betriebsinhaber für sich selbst und ihre Leistungsberechtigten

11.1 Die Laufzeit der Deckung ist jährlich: Sie beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Für Beitrittsansuchen, die nach dem 1. August eingehen, beginnt die Deckung ab dem Beitrittsmonat und endet am 31. Juli. Es sei darauf hingewiesen, dass Anträge auf rückwirkende Mitgliedschaften im Fonds nicht angenommen werden.

11.2 Bis zum 31. Juli wird die Deckung aufgrund der Mitgliedschaft des Einzelunternehmers oder Selbständigen stillschweigend verlängert. Davon unbeschadet bleibt das Recht des Einzelunternehmers oder Selbständigen, seinen Austritt aus dem Fonds mit einer Vorankündigung von mindestens 60 (sechzig) Tagen zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

11.3 Der für den Beitritt vorgesehene Beitrag entspricht dem Betrag, der von den grundlegenden Regelungen wie den Kollektivvereinbarungen, Kollektivverträgen und den Geschäftsordnungen vorgesehen ist. Der anteilig auf der Grundlage der tatsächlichen Dauer der Mitgliedschaft im Fonds berechnete Betrag ist für alle Mitgliedschaftsmonate im Voraus zu bezahlen.

11.4 Einzelunternehmer und Selbständige können als Fondsmitglieder und Eingeschriebene auch die in Art. 3.3 dieser Geschäftsordnung genannten Familienmitglieder als Leistungsberechtigte einschreiben, indem sie den entsprechenden Beitrag leisten, dessen Höhe und Zahlungsbedingungen von den Regelungsgrundlagen oder vom Verwaltungsrat des Fonds festgelegt werden.

11.5 Unterhaltspflichtige Ehepartner und Kinder bis 12 Monate sind kostenlos in der Versicherungsdeckung des Einzelunternehmers oder Selbständigen (Mitglied/Eingeschriebener) enthalten.

Um diese Deckung zu aktivieren, ist ein Antrag auf Einschreibung in den Fonds erforderlich. Die entsprechenden Anweisungen sind der Website zu entnehmen.

Für Kinder endet der Versicherungsschutz automatisch mit Vollendung des 12. Lebensmonats.

Der Versicherungsschutz des Ehepartners erlischt automatisch, wenn die steuerlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Der Einzelunternehmer oder Selbständige ist als Mitglied/Eingeschriebener dazu verpflichtet, dem Fonds jede dahingehende Änderung mitzuteilen.

Artikel 12 – Modalitäten der Beitragszahlung für eingeschriebene Arbeitnehmer und ihre Leistungsberechtigten

12.1 Die eingeschriebenen Arbeitnehmer können ihre im vorhergehenden Art. 3.4 dieser Geschäftsordnung genannten Familienmitglieder unter Befolgung der auf der Website enthaltenen Anweisungen einschreiben.

12.2 Höhe und Zahlungsbedingungen der Beitragsleistung für die Einschreibung der Leistungsberechtigten werden von den grundlegenden Regelungen oder vom Verwaltungsrat des Fonds festgelegt.

12.3 Die Laufzeit der Deckung ist jährlich: Sie beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Für Einschreibungsansuchen, die nach dem 01. August eingehen, beginnt die Deckung ab dem Einschreibungsmonat und endet am 31. Juli. Es sei darauf hingewiesen, dass Anträge auf rückwirkende Einschreibungen im Fonds nicht angenommen werden.

12.4 Bis zum 31. Juli wird die Deckung aufgrund der Mitgliedschaft des eingeschriebenen Arbeitnehmers stillschweigend verlängert. Davon unbeschadet bleibt das Recht des Arbeitnehmers, den Austritt des Leistungsberechtigten aus dem Fonds mit einer Vorankündigung von mindestens 60 (sechzig) Tagen zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

12.5 Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis zwischen dem eingeschriebenen Arbeitnehmer und dem Fondsmitglied endet, endet die Deckung für die jeweiligen Leistungsberechtigten vorzeitig mit dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet.

12.6 Werden die für die Leistungsberechtigten geschuldeten Beiträge vom Mitglied nicht bezahlt, setzt der Fonds den Versicherungsschutz derselben aus und informiert den Arbeitnehmer.

12.7 Unterhaltspflichtige Ehepartner und Kinder bis 12 Monate sind kostenlos in der Versicherungsdeckung des eingeschriebenen Arbeitnehmers enthalten.

Um diese Deckung zu aktivieren, ist ein Antrag auf Einschreibung in den Fonds erforderlich. Die entsprechenden Anweisungen sind der Website zu entnehmen.

Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis zwischen dem eingeschriebenen Arbeitnehmer und dem entsprechenden Fondsmitglied endet, endet die Deckung für den unterhaltspflichtigen Ehepartner und die Kinder bis zum Alter von 12 Monaten vorzeitig mit dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet.

Für Kinder endet der Versicherungsschutz automatisch mit Vollendung des 12. Lebensmonats.

Der Versicherungsschutz des Ehepartners erlischt automatisch, wenn die steuerlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Der eingeschriebene Arbeitnehmer ist dazu verpflichtet, dem Fonds jede dahingehende Änderung mitzuteilen.

Artikel 13 – Zahlungsverzug und Nichtzahlung der Beiträge

13.1 Bei einem Zahlungsverzug von über 30 (dreißig) Tagen vonseiten der Mitglieder und Eingeschriebenen in Bezug auf das Ende des jeweiligen Bezugszeitraumes informiert der Fonds sie darüber, damit sie die Möglichkeit haben, die Zahlung der Beiträge nachzuholen. In diesen Fällen behält sich der Fonds das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen oder Schadenersatz zu verlangen.

13.2 Wird der Beitrag über einen Zeitraum von 60 (sechzig) Tagen ab Ende des jeweiligen Bezugszeitraumes nicht gezahlt, setzt der Fonds die Leistungen zugunsten der Eingeschriebenen ab dem Monat aus, der nicht mehr von der Beitragszahlung gedeckt ist. Zudem informiert der Fonds die Eingeschriebenen darüber.

13.3 Sobald die Zahlung der ausständigen Beiträge an den Fonds erfolgt ist, überprüft dieser die damit verbundenen Bank- und Verwaltungsunterlagen. Ist die Zahlung erfolgreich eingegangen, nimmt der Fonds die Leistungen wieder auf und setzt die Fondsmitglieder und Eingeschriebenen davon in Kenntnis.

LEISTUNGEN

Artikel 14 – Leistungen

14.1 Der Fonds erbringt die im Art. 3 Absatz 2 des Statuts genannten Leistungen in direkter oder aber auch indirekter Form, also etwa über Vereinbarungen mit Versicherungsgesellschaften und/oder anderen Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen, entsprechend den Vorschriften, Voraussetzungen und unter den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen sowie im Rahmen der in den Bestimmungen festgelegten Beiträge.

14.2 Laut den Vereinbarungen mit den Versicherungsgesellschaften kann der Fonds die Leistungen ab dem 01.08.2019 erbringen.

14.3 Für die Liste der Leistungen wird auf die im Anhang zu dieser Geschäftsordnung beigelegten Leistungsverzeichnisse verwiesen, wie sie beim Register der nationalen Gesundheitsfonds hinterlegt worden sind.

14.4 Der Beginn der Leistungen zugunsten der Eingeschriebenen wird unter Art. 15 dieser Geschäftsordnung behandelt.

Artikel 15 – Beginn der Leistungen

15.1 Für die eingeschriebenen Arbeitnehmer, die vor dem 01.08.2019 im Fonds eingeschrieben waren und deren Fondsmitglieder dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Art. 9.3 dieser Geschäftsordnung

beigetreten sind, beginnen die Leistungen mit dem ersten Tag des siebten Monats nach Beginn der Beitragspflicht.

15.2 Für die eingeschriebenen Arbeitnehmer, die ab dem 01.08.2019 im Fonds eingeschrieben sind, beginnen die Leistungen mit dem ersten Arbeitstag bei den Fondsmitgliedern, die dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Art. 9.2 dieser Geschäftsordnung beigetreten sind.

15.3 Für die eingeschriebenen Einzelunternehmer und Selbstständigen beginnen die Leistungen ab dem Folgemonat der Bezahlung des vorab geleisteten Beitrags.

15.4 Für die Leistungsberechtigten beginnen die Leistungen ab dem Folgemonat der Bezahlung des vorab geleisteten Beitrags.

15.5 Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen den eingeschriebenen Arbeitnehmern und dem entsprechenden Fondsmitglied wird die Leistung unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 9.3 dieser Geschäftsordnung für den Zeitraum erbracht, für den die Beiträge gezahlt worden sind.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 – Verwaltung, Buchführung und Auszahlung

16.1 Auf der Website des Fonds stehen den Mitgliedern Informationen über die Funktionsweise des Fonds, über die Beitrittsregelungen zum Fonds sowie über die Beitragszahlung und Einschreibung der Mitarbeiter zur Verfügung.

Artikel 17 – Schutz personenbezogener und Gesundheitsdaten

17.1 Alle Daten der Mitglieder, Eingeschriebenen und Leistungsberechtigten (natürliche Personen) werden vom Fonds (Rechtsinhaber der Daten) gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften und insbesondere unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 679/2016, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 in seiner gültigen Fassung und den weiteren gemeinschaftlichen und nationalen Gesetzen verarbeitet, die jeweils für den Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Anwendung kommen.

Artikel 18 – Änderungen der Geschäftsordnung und des/der Leistungsverzeichnisses/Leistungsverzeichnisse

18.1 Diese Geschäftsordnung kann samt beigefügtem/n Leistungsverzeichnis/Leistungsverzeichnissen von der Delegiertenversammlung nach den vom Statut vorgesehenen Modalitäten abgeändert werden.

Artikel 19 – Verweis

19.1 Für alle nicht ausdrücklich durch diese Geschäftsordnung geregelten Aspekte gelten die Bestimmungen des Statuts und die Beschlüsse des Verwaltungsrates.

[Anmerkung: das Original dieses Dokumentes wurde in italienischer Sprache verfasst und wurde in dieser Fassung von den zuständigen Gremien genehmigt. Bei Unklarheiten und im Zweifelsfalle gilt deshalb der italienische Text.]